

## HERSTELLUNG VON BARRIEREFREIHEIT AUF KÖLNER GEHWEGEN – ÜBERSICHT DER BETROFFENEN AUFGABEN

Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik vom 16.02.2017: "Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 Metern nicht aufweist."

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
1.	I/32/321-3	Außengastronomie	Bestimmte Außengastronomien, die bisher genehmigungsfähig waren, dürften nicht mehr genehmigt werden.	Wirtschaftlich negative Auswirkungen für die Gastronomiebetriebe, Vermieter sowie Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt.	Grundsätzlich ja, es ist jedoch mit öffentl. Diskussion zu rechnen.
2.	I/324-11	Überwachung ruhender Verkehr	Grundsätzlich stellt das Parken auf dem Gehweg eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann. Bei der Beurteilung einer Ahndung gilt der sog. Opportunitätsgrundsatz, nach dem die Verfolgungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen handeln muss. Aufgrund des hohen Fußgängeraufkommens wird gegen das Parken auf den Gehwegen in der Innenstadt bis hin zur Sicherstellung von Fahrzeugen konsequent eingeschritten. In den angrenzenden Stadtteilen und -bezirken orientiert sich ein Einschreiten an den festgestellten Behinderungen für Fußgänger. Dabei legt der Verkehrsdienst ein besondere-	Bei Umsetzung der Empfehlung sieht 324/1 folgende Auswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhter Parksuchverkehr erhöhte Schadstoff- und Lärmbelastung</li> <li>- erhöhte Staubbelastung durch Fahrbahnparken an bestimmten Stellen</li> <li>- steigende Unfallgefahr durch unübersichtliche Straßenverhältnisse</li> <li>- Fahrräder müssen auf der Straße abgestellt werden, dadurch erhöhte Unfallgefahr und Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmer/innen</li> <li>- erhöhtes Aggressionspotential gegenüber den Außendienstkräften möglich</li> <li>- Personalmehrbedarf zur flächende-</li> </ul>	Grundsätzlich ja, wenn anderweitig ausreichend Parkraum geschaffen wird (Quartiersgaragen etc.). Es ist jedoch mit öffentl. Diskussion sowie städtischen Mehrkosten zu rechnen.

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
			<p>res Augenmerk auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, ältere und behinderte Personen. So wird beispielsweise bei einem Schulweg für Kinder ein anderer Maßstab angelegt, als bei einem kaum frequentierten Gehweg in einem ländlichen Vorort.</p> <p>Bei einem normal frequentierten Gehweg ist bei einem verbleibenden Durchgang von weniger als 1,50 m davon auszugehen, dass Behinderungen für Fußgänger entstehen können. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um einen Richtwert. Je nach tatsächlichem Fußgängeraufkommen kann dieser Wert auch niedriger (mind. 1,20 m) oder höher sein.</p>	<p>ckenden und nachhaltigen Kontrolle</p>	
3.	I/32/327	Blumenkübel	<p>Gegenwärtig wird innerhalb des Stadtgebietes satzungsgemäß eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5m gefordert.</p>	<p>Seitens 327 wären sämtliche genehmigten Blumenkübel zu prüfen und im Einzelfall Widerrufsverfahren einzuleiten. Vorab wäre eine Änderung der Sondernutzungssatzung erforderlich.</p>	ja

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amt/Abteilung</b>	<b>von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)</b>	<b>Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)</b>	<b>Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)</b>	<b>fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)</b>
4.	I/32/327	Warenauslagen	Gegenwärtig wird innerhalb des Stadtgebietes satzungsgemäß eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5m gefordert.	Seitens 327 wären sämtliche genehmigte Warenauslagen zu prüfen, im Einzelfall Widerrufsverfahren einzuleiten und ggf. die Erstattung von bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren vorzunehmen. Vorab wäre eine Änderung der Sondernutzungssatzung erforderlich.	ja
5.	I/32/327	Straßenfeste	Grundsätzlich sind Gehwege von Aufbauten freizuhalten. Ausnahme ist das Straßenfest auf der Severinstraße. Bei einem Straßenfest ist die Straße jedoch für den Individualverkehr gesperrt und kann genutzt werden.	keine	bereits erfolgt
6.	I/32/327	Sportveranstaltungen	Grundsätzlich sind Gehwege von Aufbauten freizuhalten.	keine	bereits erfolgt
7.	I/32/327	sonstige Veranstaltungen	Grundsätzlich sind Gehwege von Aufbauten freizuhalten.	keine	bereits erfolgt
8.	I/32/327	Infostände/Promotion	Gegenwärtig wird der Ausschluss jeglicher Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs gefordert. Eine Mindestgehwegbreite wird nicht vorgegeben.	Seitens 327 wäre die Genehmigungspraxis anzupassen. Vorab wäre eine Änderung der Sondernutzungssatzung erforderlich.	ja

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
9.	I/32/327	Dreharbeiten	Grundsätzlich wird bereits jetzt eine Restgehwegbreite von 1,5m gefordert. Sollte diese nicht eingehalten werden können, werden im Rahmen von StVO-Anordnungen Sperrungen inkl. Umleitungen angeordnet.	Der Sicherheitsabstand von 0,5 m wäre künftig zusätzlich zu berücksichtigen.	ja
10.	V/5001/2	a) Beteiligung an Planungsvorhaben; b) Bürgerbeschwerden	keine Angabe	a) klare und allgemein akzeptierte Vorgaben für zukünftige Planungen; b) verbesserte Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung u.a.	ja
11.	V/6	Erstellung des Gestaltungshandbuches	Im Gestaltungshandbuch wurde unter Punkt H7.1 Anordnung Außengastronomie aufgenommen (in Abstimmung mit 32 und 5001-2): <i>"Die Anordnung der Außengastronomie im öffentlichen Raum trägt maßgeblich zum Erscheinungsbild des Stadtraums bei. Zur Aufrechterhaltung der Gehwegmobilität ist eine grundsätzliche Gehwegbreite von 1,50 Metern von Hindernissen jeglicher Art frei zu halten. Nach ca. 15 Metern sind Begegnungszonen (1,80 m x 1,80 m) zu realisieren. Festlegungen von Abmessungen der Außengastronomieflächen sind nicht nur stadträumlich ordnend, sondern auch wichtig für die Barrierefreiheit."</i>	Vorlage 1120-2017 ist als Ratsvorlage stadtverwaltungsintern mitgezeichnet und wird nun politisch abgestimmt.	ja

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
12.	VI/6	Stellungnahmen zu technischen oder anderen Einrichtungen (Schaltkästen etc.) im Stadtraum	VI/6 wird bei kleineren Anlagen nicht beteiligt. Bei großen Anlagen wird bereits nach Lösungen gesucht, die den Gehweg nicht betreffen.	Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um verhältnismäßig kleine Einbauten handelt, bei denen von tolerierbaren punktuellen Einschränkungen auszugehen ist.	ja
13.	VI/61 u.a.	Neuplanungen von Baugebieten: Dimensionierung von Gehwegen in den Bauleitplanverfahren	Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen muss die Dimensionierung von Gehwegen entsprechend barrierefrei geplant sein.	Ggf. mehrere Nutzungsansprüche; in Bebauungsplänen keine Festsetzung von Gehwegbreiten (lediglich Verkehrsflächen insgesamt).	ja
14.	VI/61 u.a.	Neuplanungen von Baugebieten: Planung von Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Stadt- bzw. Freiräumen	Bei der Positionierung von Möblierungselementen aller Art im Straßenraum ist die barrierefreie Fußwegzone entsprechend einzuplanen. D.h. sowohl Leitungs- als auch Versorgungsträger müssen in der Planung Berücksichtigung finden. Genehmigungsfrei aufstellbare Elemente (Zeitungsspender, Aufsteller, Auslagen vor Geschäften etc.) können planerisch nicht reglementiert werden.	Die genehmigungsfreien Elemente (Zeitungskästen, abgestellte Fahrräder) können planerisch nicht reglementiert werden.	ja

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amt/ Abteilung</b>	<b>von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)</b>	<b>Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)</b>	<b>Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)</b>	<b>fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)</b>
15.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Dimensionierung von Gehwegen in den Bauleitplanverfahren	Bei Umplanungen im Bestand: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll die Dimensionierung von Gehwegen entsprechend barrierefrei geplant sein.	In vorhandenen Stadtstrukturen ist das Freihalten nicht immer umsetzbar; in jedem Fall mit Konsequenzen für andere Verkehre / Nutzungen (Außengastronomie u.ä.).	ja
16.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Planung von Gestaltungsmaßnahmen in öffentlichen Stadt- bzw. Freiräumen	Bei der Positionierung von Mobilisierungselementen aller Art im Straßenraum ist die barrierefreie Fußwegzone entsprechend einzuplanen. D.h. sowohl Leitungs- als auch Versorgungsträger müssen in der Planung Berücksichtigung finden. Genehmigungsfrei aufstellbare Elemente (Zeitungsspende, Aufsteller, Auslagen vor Geschäften etc.) können planerisch nicht reglementiert werden.	In vorhandenen Stadtstrukturen ist das Freihalten nicht immer umsetzbar; in jedem Fall mit Konsequenzen für andere Verkehre / Nutzungen (Außengastronomie u.ä.) Die genehmigungsfreien Elemente (Zeitungskästen, abgestellte Fahrräder) können planerisch nicht reglementiert werden.	ja
17.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Stellungnahmen zur Genehmigung von Außengastronomie- und Eventflächen im Stadt- bzw. Straßenraum.	Der Beschluss wird bereits in den Stellungnahmen durch die allgemeinen Regelungen des Amtes umgesetzt.	Einnahmeverluste. Es gibt Bereiche in denen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Genehmigung erteilt werden kann.	ja

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
18.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Vorgaben bei Wettbewerbsverfahren	Die Vorgaben zur Dimensionierung der Gehwegbreiten werden von 66 vorgegeben.	61 wird auf die Darstellung von möglichen Einschränkungen durch Einbauten achten.	ja
19.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Genehmigung von technischen Einrichtungen (Schaltkästen etc.) im Stadtraum	61 wird bei kleineren Anlagen nicht beteiligt. Bei großen Anlagen werden bereits Lösungen gesucht, die den Gehweg nicht betreffen.	Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um verhältnismäßig kleine Einbauten handelt, bei denen von tolerierbaren punktuellen Einschränkungen auszugehen ist.	ja
20.	VI/61 u.a.	Planungen im Bestand: Vorgaben bei Ausschreibungsverfahren oder Grundstücksverkäufen	Bei vorheriger Abfrage der in der Umsetzung später notwendigen Einbauten: Schlüsselgrundstücke sollten mit der Eintragung einer Baulast versehen werden.	vorherige Abstimmung erforderlich, ggf. Einnahmeverluste	ja
21.	VIII/62/620-2	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- u. Wegegesetz NRW (StrWG) für private, fest installierte Anlagen im öffentlichen Straßenland (Bsp. Werbeanlagen nach dem Werbenut-	Einhaltung der Mindestabstände zu Fahrbahnen und Radwegen sowie der erforderlichen Restgehwegbreiten bei der Standortfestlegung.	Eine Restgehwegbreite von 1,50 m wird bereits jetzt grundsätzlich eingehalten, ebenso die Sicherheitsabstände zur Fahrbahn.	keine Angabe

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amt/ Abteilung</b>	<b>von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)</b>	<b>Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)</b>	<b>Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)</b>	<b>fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)</b>
		zungsvertrag, Telefonzellen, Postablagekästen, etc.)			
22.	VIII/62/620-2	Erteilung von Zustimmungen nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) u.a. für Schaltkästen (Telekommunikation)	Einhaltung der Mindestabstände zu Fahrbahnen und Radwegen sowie der erforderlichen Restgehwegbreiten bei der Standortfestlegung.	Es besteht nach TKG grundsätzlich das Recht zur Aufstellung der Schaltkästen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Gehweg nicht mehr der Widmung entsprechend genutzt werden kann. Grundsätzlich sind 62 und 66 in Abstimmung mit den Telekommunikationsunternehmen bemüht, die erforderlichen Maße einzuhalten.	keine Angabe
23.	VI/67	Straßenbäume	Neu- und Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen: Die Kölner Baumpflanzstandards sehen vor, dass bei Bäumen zwischen Stammäußenkante und Fahrbahnen sowie Gehwegen ein Abstand von mindestens 0,5 Metern einzuhalten ist.	Bäume dürfen nur in Gehwege gepflanzt werden, deren Breite mehr als 4,0 Meter beträgt. Somit könnten bei schmaleren Gehwegen keine Nachpflanzungen erfolgen.	keine Angabe
24.	VI/67	Straßenbäume	Vorhandene Straßenbäume wachsen oft in Bereichen, in denen es schmalere Gehwegbreiten gibt.	Diese Bäume stellen ein Hindernis dar und dürften nach einer Fällung nicht mehr ersetzt werden.	keine Angabe

Ifd. Nr.	Amt/ Abteilung	von der Empfehlung betroffen (Aufgabe)	Beschreibung (Inwieweit ist Ihre Aufgabe von der Empfehlung betroffen?)	Auswirkungen (Welche konkreten Folgen hätte eine Umsetzung der Empfehlung?)	fachliches Votum zur Umsetzbarkeit (ja/nein)
25.	VI/67	Straßenbäume/ Unterpflanzungen/ technischer Baumschutz	Technische Einbauten sowie Bepflanzungen der Baumscheiben schränken die Gehwegbreiten ein. Technische Schutzvorrichtungen sind aber unverzichtbar, da parkende PKW Baumschäden verursachen.	Einbauten und Bepflanzungen stellen ein Hindernis dar und dürften nach einer Baumfällung nicht mehr ersetzt werden. Bestehende Unterpflanzungen müssten gerodet und Schutzeinrichtungen entfernt werden.	keine Angabe
26.	VIII/66	Parkraumkonzepte, ortsfeste Beschilderung	bewirtschafteter und unbewirtschafteter Parkraum, Beschilderung nach der StVO, sonstige Einrichtungen im öffentlichen Straßenland	zusätzlicher Verlust dringend benötigter Stellplätze in hochverdichteten Bereichen und Bewohnerparkgebieten, Einnahmeverluste (Parkgebühren), Abbau bzw. Austausch von Verkehrszeichen- und Einrichtungen	nein